

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Slavische Philologie-**

Vom 14. Januar 1987

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium des Faches Slavische Philologie umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte: auf der Basis ausreichender Sprachkenntnisse in wenigstens zwei slavischen Sprachen die Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten Teilgebiete sowie einen Überblick über die Gesamtheit der Slavia in Sprache, Literatur und Kultur.
- (2) Für alle Studiengänge der Slavischen Philologie ist ein einheitliches Grundstudium in Sprach- und Literaturwissenschaft vorgesehen.

Neben dem Grundstudium stehen für das Hauptstudium und den Abschluß des M.A. in der Slavischen Philologie folgende Magisterstudiengänge zur Wahl

1. Als Hauptfach

a) "Slavische Philologie: Sprachwissenschaft"

Umfang: zwei slavische Sprachen und vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen

oder

b) "Slavische Philologie: Literaturwissenschaft"

Umfang: zwei slavische Literaturen und vergleichende slavische Literaturwissenschaft

2. Als Nebenfach

a) "Slavische Philologie: Sprachwissenschaft"

Umfang: eine slavische Sprache

oder

b) "Slavische Philologie: Literaturwissenschaft"

Umfang: eine slavische Literatur.

Die Kombination von 1.(a) und (b) als zwei Hauptfächer sowie die von 1.(a) oder (b) mit 2.(a) und (b) als ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern ist ausgeschlossen.

Gewählt werden können folgende Sprachen:

Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch und Bulgarisch

- (3) Das Fach Slavische Philologie hat in methodischer Hinsicht die engsten Beziehungen zu anderen Philologien, inhaltlich zu den Fächern, die sich mit der Kultur und Geschichte der slavischen Länder befassen: also insbesondere der Geschichte Osteuropas, der Byzantinistik, Balkanphilologie, Baltischen Philologie, im historisch-sprachwissenschaftlichen Bereich auch der Indogermanistik.

## § 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Grundstudium umfaßt

im Hauptfach 40 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach 30 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach 15 Semesterwochenstunden.

- (3) Mit Beginn des Hauptstudiums können für das Studium und die Magisterprüfung aus dem Bereich des Studienganges des Faches Slavische Philologie folgende Vertiefungsrichtungen gewählt werden:

- a) Slavische Sprachwissenschaft
- b) Slavische Literaturwissenschaft.

- (4) Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Zwischenprüfung möglich; Teilnahme an Oberseminaren nur nach dem Besuch von zwei Hauptseminaren.

### § 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Slavische Philologie ist der Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Er ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Fach Slavische Philologie.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die (bei Seminarendurchbenoteten Schein nachgewiesene erfolgreiche) Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- a) Hauptfach:
    - 4 Hauptseminare (oder 2 Hauptseminare und 2 Oberseminare),
    - 4 Wiss. Übungen,
    - 4 Sprachübungen,
  - b) Nebenfach:
    - 2 Hauptseminare,
    - 2 Wiss. Übungen,
    - 2 Sprachübungen.
- (2) Folgende Sprachkenntnisse sind durch Zeugnisse nachzuweisen, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zwischenprüfung erfolgt ist:
- a) Hauptfach:
    - 1. Latinum
    - 2. Englischkenntnisse, die zur Lektüre wissenschaftlicher Literatur ausreichen.
  - b) Nebenfach:
    - 1. Latinum
    - 2. Englischkenntnisse, die zur Lektüre wissenschaftlicher Literatur ausreichen.

## § 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

## § 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

### (1) Magisterarbeit:

das Thema kann nur aus der Sprach- und Literaturwissenschaft derjenigen slavischen Sprachen oder Literaturen gewählt werden, die das Hauptfach des Kandidaten bilden. In der Arbeit soll der Kandidat zeigen, daß er ein wissenschaftliches Problem erkennen, den Stand der Forschung darstellen, Lösungsansätze finden und sein eigenes Urteil wissenschaftlich begründen kann.

### (2) Klausur:

deutsche Übersetzung und sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Analyse eines Textes der gewählten Sprache(n) und daran anschließende Darstellung eines sprach- bzw. literaturwissenschaftlichen Problems in weiterem Zusammenhang. (Im Hauptfach 5-stündig.)

(Für Nebenfach: dieselben Anforderungen in geringerem Umfang und 3-stündig).

### (3) Mündliche Prüfung:

#### a) Slavische Sprachwissenschaft:

Überblick über die Hauptprobleme der grammatischen Struktur und der Entwicklungsgeschichte der gewählten Sprachen sowie ihren genetischen Zusammenhang; im Hauptfach auch Kenntnis der wichtigsten Probleme der vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen mit Bezug auf die gewählten Sprachen. Kenntnis der wichtigsten Forschungsliteratur und -mittel zu diesen Gegenständen sowie Fähigkeit, die Probleme in wissenschaftlich einwandfreier Terminologie darzulegen und zu erörtern.

Nebenfach: nur eine Sprache.

#### b) Slavische Literaturwissenschaft:

Überblick über den Bestand, die wichtigsten Epochen und

Entwicklungslinien der gewählten Literaturen; im Hauptfach auch Vertrautheit mit den Problemen der vergleichenden slavischen Literaturwissenschaft. Kenntnis der Beziehungen der gewählten Literaturen zu nichtslavischen Literaturen. Kenntnis der wichtigsten Forschungsliteratur und -mittel zu diesen Gegenständen sowie Fähigkeit, die Probleme in wissenschaftlich einwandfreier Terminologie darzulegen und zu erörtern.

Nebenfach: nur eine Literatur.

### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Der vorstehende besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 35, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).